

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.12.2010, Nr. 48)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02. September 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Duderstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die Erben des Verstorbenen,
 3. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.
- (2) Wer sich der Stadt Duderstadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, mit der Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 4 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Gebührentarif umfasst folgende Leistungen:
 - (A) Erwerbung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

- (B) Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage
 - (C) Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten
 - (D) die Beisetzungskosten. Diese umfassen:
 - 1. Herstellung und Schließen des Grabes mit Räumung und Transport der überschüssigen Erde,
 - 2. Annahme, Aufbewahrung der Verstorbenen in der Leichenhalle, die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle und Benutzung der Leichenhalle,
 - 3. Überführung der Verstorbenen zur Grabstelle, Hintragen der Urne von der Leichenhalle zur Grabstelle,
 - 4. die erste Herrichtung des Grabhügels mit Abräumen des verwelkten ersten Grabschmuckes,
 - 5. die mit Ziffer 1-4 verbundene Verwaltungsarbeit,
 - (E) die Umbettung, Aushebung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Überresten von Leichen, die nicht auf Veranlassung der Stadt Duderstadt vorgenommen werden.
 - (F) die Ausschmückung der Kapelle und der Grabstelle,
 - (G) die Benutzung der Leichenhalle, wenn der Verstorbene nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird,
 - (H) die Benutzung der Friedhofskapelle, einschl. Reinigung und Heizung, wenn der Verstorbene nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird,
 - (I) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen,
 - (J) die Überprüfungen der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen auf den entsprechenden Gräbern.
- (2) Werden Teilleistungen des Abs. 1 D von Angehörigen der Verstorbenen oder durch von ihnen beauftragte Dritte erbracht, werden die Beisetzungskosten auf die von der Stadt tatsächlich erbrachten Teilleistungen vermindert.
- (3) Wird die Teilleistung des Abs. 1 H (Reinigung der Friedhofskapelle) in den Ortsteil-Friedhofskapellen durch Angehörige der Verstorbenen oder durch beauftragte Dritte erbracht, ermäßigt sich die Friedhofskapellenbenutzungsgebühr um 30 %.
- (4) Für Leistungen der Stadt Duderstadt, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (5) Die Gebühren für die Standsicherheitsüberprüfungen werden bei Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales erhoben. Sie entfallen bei liegenden Grabsteinen (sog. Pultsteinen oder Kissen) sowie bei Grabplatten oder Grababdeckungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 12.12.1985 einschließlich der Nachträge außer Kraft.

Duderstadt, 02. September 2010

Stadt Duderstadt

gez. W. Nolte
Wolfgang Nolte
Bürgermeister

(L.S.)

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.09.2010

A) Rechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätte

Für den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen sind zu entrichten:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ortsteil–Friedhof Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Duderstadt – St.-Paulus, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Langenhagen und Werxhausen | je Grabstelle |
| a) Wahlgrabstätten | 832,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 590,00 € |
| 2. Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr nach 1. a) und 1. b) nach den vollen Jahren der Teilnutzung anteilmäßig. | |

B) Überlassung von Reihen– und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| I. Reihengrabstätten | |
| a) für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) für Verstorbene ab 5. Lebensjahr | 417,00 € |
| II. Anonyme Reihengrabstätten | 1.212,50 € |
| III. Urnenreihengrabstätten | 295,00 € |
| IV. Urnengemeinschaftsgrabstätten | 2.547,00 € |

C) Beisetzung von Urnen in Wahl– und Reihengrabstätten

Werden Urnen in Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten beigesetzt, so ist für jede Urne die Hälfte der unter Abschnitt A) und B) genannten Gebühren für die jeweilige Grabstelle zu entrichten.

D) Beisetzungskosten

a) für Verstorbene ab 5. Lebensjahr

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbeisetzung in Wahlgrabstätte | 780,50 € |
| 1.1 Grabaushub | 250,00 € |
| 1.2 Schließen | 71,53 € |
| 1.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 240,50 € |
| 1.4 Überführung zur Grabstelle | 107,14 € |
| 1.5 Erste Herrichtung | 71,43 € |
| 1.6 Verwaltungsarbeit | 40,00 € |
| 2. Erdbeisetzung in Reihengrabstätte | 640,50 € |
| 2.1 Grabaushub | 163,64 € |
| 2.2 Schließen | 49,09 € |
| 2.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 240,50 € |
| 2.4 Überführung zur Grabstelle | 98,18 € |
| 2.5 Erste Herrichtung | 49,09 € |
| 2.6 Verwaltungsarbeit | 40,00 € |
| 3. Beisetzung in Urnengrabstätte | 450,50 € |
| 3.1 Grabaushub | 68,00 € |
| 3.2 Schließen | 34,00 € |
| 3.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle | 240,50 € |
| 3.4 Überführung zur Grabstelle | 34,00 € |
| 3.5 Erste Herrichtung | 34,00 € |
| 3.6 Verwaltungsarbeit | 40,00 € |

b) für verstorbene Kinder bis 5. Lebensjahr	
1. Erdbeisetzung in Wahlgrab oder Reihengrab	490,50 €
1.1 Grabaushub	70,00 €
1.2 Schließen	35,00 €
1.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle	240,50 €
1.4 Überführung zur Grabstelle	70,00 €
1.5 Erste Herrichtung	35,00 €
1.6 Verwaltungsarbeit	40,00 €
E) Umbettungen, Aushebungen und Wiederbeisetzungen	
I. Umbettungen	
a) Umbettung einer Leiche oder von Überresten einer Leiche	511,50 €
b) Umbettung einer Urne	153,50 €
II. Ausheben zur Wiederbeisetzung einer Leiche oder von Überresten einer Leiche auf einem anderen Friedhof	460,00 €
III. Wiederbeisetzung einer Leiche oder der Überreste einer Leiche von anderen Friedhöfen	179,00 €
IV. Verwaltungsgebühr bei Um- und Ausbettungen	51,00 €
F) Ausschmückung der Kapelle	
Für das Ausschmücken der Kapelle	31,00 €
G) Benutzung der Leichenhalle , wenn der Verstorbene nicht auf dem städt. Friedhof beigesetzt wird, für jeden angefangenen Tag	56,00 €
H) Trauerfeier in den Friedhofskapellen, wenn die oder der Verstorbene nicht auf dem städt. Friedhof beigesetzt wird	51,00 €
I) Auslagen von Grabmatten	15,50 €
J) Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	
An Genehmigungsgebühren sind zu entrichten bei:	
1. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten je cm	0,26 €
2. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je cm	0,61 €
3. Bei der Berechnung der Maße (cm) wird bei stehenden und liegenden Grabmalen das jeweilige Höchstmaß der Länge (einschließlich der Sockelhöhe) und der Breite der Frontansicht addiert. Bei der Ermittlung des Höchstmaßes der Breite bei Grabmalen wird die Sockelbreite nicht mit berücksichtigt. Für die Berechnung des Breitenmaßes bei Grabkreuzen wird das Höchstmaß der Breite der Stelle zugrundegelegt. Bei Teilabdeckungen wird die Pflanzfläche nicht berücksichtigt.	
4. Für das Setzen einer Einfassung	
a) bei Reihengrabstätten	10,00 €
b) bei Wahlgrabstätten pro Grabstelle	10,00 €
5. Für die Standsicherheitsüberprüfungen bei stehenden Grabmalen pro Denkmal	
a) bei Reihengrabstätten	25,50 €
b) bei Urnenreihengrabstätten	20,50 €
c) bei Wahlgrabstätten	41,00 €
d) bei Urnenwahlgrabstätten	20,50 €
e) bei Kindergräbern	20,50 €